

### Begründung:

Die Änderung der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2021 (GVBl. S. 5), BS 2126-15, ist erforderlich. Es ist nicht abzusehen, dass das Infektionsgeschehen so stark abflacht, dass weniger starke Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden. Die Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten und Tagesförderstätten werden in erheblichem Maße von den vulnerablen Gruppen besucht. Um diesen Personenkreis adäquat zu schützen, muss eine weitere Flexibilisierung zur Pflicht zum Werkstattbesuch erfolgen. Die aktuelle Infektionslage erfordert eine Verlängerung der starken Schutzmaßnahmen

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen wird darauf hingewiesen, dass FFP-2-Masken eine höhere Schutzwirkung haben als Alltagsmasken, die keiner Normierung hinsichtlich ihrer Wirkung unterliegen. Deshalb wird die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verbindlich auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken konkretisiert. Generell wird in Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen unvermeidbar ist, die Nutzung medizinischer Masken angeraten.

Die getroffenen Regelungen stellen mildere Mittel im Verhältnis zur Schließung der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken dar. Die Maßnahmen sind zeitlich befristet.